

§ 2 HWNAVO (Sachsen) — Begriffsbestimmungen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Hochwassernachrichten- und Alarmdienst: das Warn- und Informationssystem des Freistaates Sachsen, durch das Teilnehmer, Dritte und die Öffentlichkeit vor Hochwassergefahren gewarnt und über Hochwassergefahren informiert werden; er umfasst auch die Gewinnung, Bewertung und Übermittlung von Daten, die Aufschluss über die Entstehung, den zeitlichen Verlauf und die räumliche Ausdehnung von Hochwassern geben;
2. Hochwassergefahr: die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorstehende oder bereits eingetretene Ausuferung eines Fließgewässers in einem oder mehreren Warngebieten eines Flussgebiets;
3. Flussgebiet: ein Gebiet nach § 1 Absatz 1, einschließlich der nach § 1 Absatz 2 zugeordneten Einzugsgebiete;
4. Warngbiet: ein Gebiet nach § 1 Absatz 3;
5. Gewässerabschnitt: eine Teilstrecke eines Fließgewässers, welche durch Landkreis- oder Gemeindegrenzen, einmündende Gewässer, Pegelstandorte oder andere geografisch eindeutig bestimmbare Kriterien abgegrenzt ist;
6. Hochwassernachrichten: die Hochwassereilbenachrichtigung, die Hochwasserwarnung und die Hochwasserstandsmeldung;
7. Hochwassereilbenachrichtigung: die Information über den Beginn des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes oder über das Erreichen des Richtwerts der Alarmstufe 3 an einem Hochwassermeldepegel in einem Warngbiet;
8. Hochwasserwarnung: die Information über den Stand und die weitere Entwicklung einer Hochwassergefahr in einem Flussgebiet;
9. Hochwasserstandsmeldung: die Information über das Erreichen oder Unterschreiten des Richtwasserstandes der Alarmstufen 1 bis 4 an einem Hochwassermeldepegel;
10. Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst:
 - a)
Behörden, die an der Sammlung und Bewertung von hochwasserrelevanten Daten oder der Erstellung und Weitergabe von Hochwassernachrichten beteiligt sind oder die Hochwassernachrichten erhalten,
 - b)
Dritte im Sinne von Nummer 11, soweit sie nach § 7 Absatz 1 bis 3 verpflichtet sind oder werden, und
 - c)
Inhaber von Stauanlagen und Unternehmen des Bergbaus, soweit sie nach § 7 Absatz 4 verpflichtet sind;
11. Dritte: natürliche und juristische Personen,
 - a)
von deren Anlagen oder Grundstücken im Hochwasserfall besondere Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen,
 - b)

die als Besitzer oder Eigentümer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in, an, unter oder über oberirdischen Gewässern im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes über hochwasserrelevante Daten verfügen, oder

c)

bei denen im Hochwasserfall besondere Gefahren für Leib und Leben, herausragende Sachwerte, die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Trinkwasser oder die Entsorgung von Abwasser zu erwarten sind;

12. Stauanlagen: Talsperren, Wasserspeicher oder Hochwasserrückhaltebecken, deren Steuerung einen nicht nur unerheblichen Einfluss auf das Hochwassergeschehen haben kann;

13. Hochwassermeldepegel: die für Zwecke der Hochwasserbeobachtung an den Gewässern angebrachten und betriebenen und in dem Verzeichnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 aufgeführten Messstellen zur Ermittlung des Wasserstandes und in der Regel auch des Durchflusses; als Hochwassermeldepegel im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Pegel an der Bundeswasserstraße Elbe, die die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173), das zuletzt durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, dem Hochwassernachrichten- und Alarmdienst zur Verfügung stellt;

14. Richtwasserstand: Wasserstand an einem Hochwassermeldepegel, der für die Festlegung der Alarmstufen nach § 4 Absatz 1 maßgeblich ist;

15. Zustellungspläne: Verzeichnisse, in denen die Empfänger von Hochwassernachrichten oder anderen Mitteilungen nach dieser Verordnung aufgeführt sind.

Zitiervorschlag: § 2 HWNAVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HWNAVO/2>